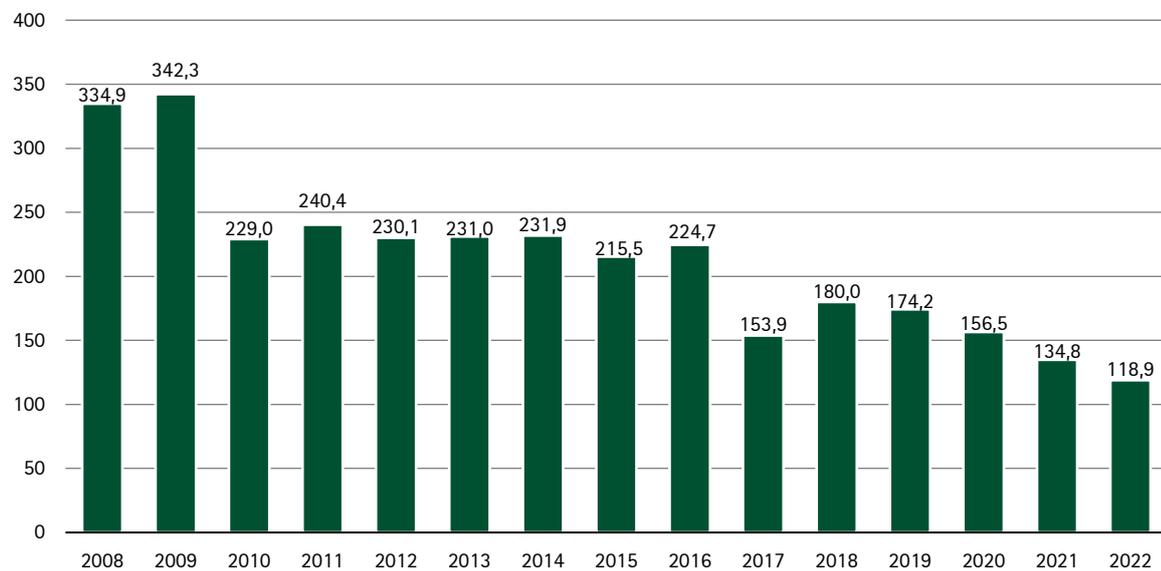


Der Grundstock schmilzt weiter ab und erreicht im Jahr 2022 erneut den niedrigsten Stand der letzten 15 Jahre. Der Handlungsspielraum wird damit weiter eingeschränkt.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Der Grundstock ist eine Geldrechnung und wird getrennt vom Kernhaushalt als Sondervermögen des Landes geführt. In ihm werden Einnahmen und Ausgaben aus dem Erwerb und Verkauf von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Kapitalbeteiligungen nachgewiesen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen (§ 26 Abs. 3 S. 1 SÄHO).
- ² Die Vermögensverschiebungen des Grundstocks werden in der sog. Grundstockrechnung nachgewiesen. Für das Hj. 2022 weist diese einen Endbestand von rd. 118,9 Mio. € aus.

Abbildung 1: Grundstockentwicklung bis 2022 (Grundstockbestand in Mio. €)



Quelle: Grundstockstatus 2008 - 2022.

- ³ Mit einer Reduzierung des Barbestandes des Grundstocks seit 2009 auf rd. ein Drittel werden Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Einnahmen

Übersicht 1: Grundstockeinnahmen 2022

Kapitel 80 01	Konto/ Titel	Soll 2022 in € ¹	Ist 2022 in €	Differenz in €
Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschl. Erbbauzins (außer Staatswald)	131 01	7.000.000,00	3.962.198,03	-3.037.801,97
Einnahmen aus dem Verkauf von Staatswald	131 02	300.000,00	249.172,77	-50.827,23
Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken aus Fiskalerbschaften	131 11	400.000,00	1.874.814,68	1.474.814,68
Verkauf von Grundstücken vor Abschluss der Verfahren nach Vermögenszuordnungsgesetz und Vermögensgesetz durch Dritte (Erlösauskehr Dritter)	131 49	200.000,00	483.269,37	283.269,37
Erlöse aus Veräußerung ehemaliger WGT ² -Liegenschaften	131 81	200.000,00	0,00	-200.000,00
Verkauf von Kapitalbeteiligungen	133 01	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen des Freistaates Sachsen für Investitionen	332 01	0,00	9.300.000,00	9.300.000,00
Zwischensumme		8.100.000,00	15.869.454,85	7.769.454,85

Quellen: Haushaltsplan 2021/2022 und HR 2022, Epl. 15, Anlage II/1-1, Übersicht Sondervermögen „Grundstock“ Kapitel 80 01; Abweichungen sind rundungsbedingt.

- ⁴ Die im Soll-Ist-Vergleich errechneten Mehreinnahmen resultieren im Wesentlichen aus einer Umschichtung von Haushaltsmitteln. Auf Grundlage von § 10 Abs. 4 HG 2021/2022 schichtete das SMF insgesamt 9.300 T€³ aus den im Epl. 04 Kap. 04 11 veranschlagten Zuschüssen in das Sondervermögen Grundstock um, in der Übersicht zum Sondervermögen unter dem Titel/Konto 332 01 ausgewiesen als „Zuweisungen des Freistaates Sachsen für Investitionen“. Die Umschichtung wurde mit „Sicherstellung der Liquidität und Aufgabenerfüllung nach § 113 SÄHO“ begründet. Insbesondere sollten kurzfristige Grunderwerbe in sächsischen Ballungsräumen vor dem Hintergrund stetig steigender Grundstückspreise ermöglicht werden. Da der Großteil des derzeitigen Grundstockvermögens (118,9 Mio. € zum Stand 31. Dezember 2022) bereits für laufende Maßnahmen (im Wesentlichen rd. 88 Mio. € für TU Dresden und WGT-Liegenschaften) reserviert sei, bestünde sonst kaum Handlungsspielraum. Laut Antragsbegründung des SMF zur Umschichtung gem. § 10 Abs. 4 S. 1 HG 2021/2022 bestehe unter vollständiger Berücksichtigung des Planbereiches 4 (=Maßnahmen ohne zeitliche oder rechtliche Einordnung) eine rechnerische Unterdeckung von 48,3 Mio. €.⁴ Der Umschichtung lag keine konkrete Investitionsplanung zugrunde.

¹ Haushaltsplan 2021/2022–Epl. 15/Anlage zu Kapitel 1520–Grundstock.

² WGT=Westgruppen der Truppen.

³ Nach § 10 Abs. 4 HG 2021/2022 bedürfen Umschichtungen und Verstärkungen von mehr als 10.000 T€ im Einzelfall der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

⁴ Basis war die Grundstockplanung des SMF zum Stand 30. September 2022.

2.2 Ausgaben

Übersicht 2: Grundstockausgaben 2022

Kapitel 80 01	Konto/Titel	Soll 2022 in €	Ist 2022 in €	Differenz in €
Kommunalabgaben und Erschließungskosten für landeseigene Liegenschaften	517 12	300.000,00	2,58	-299.997,42
Kommunalabgaben und Erschließungskosten für ehemalige WGT-Liegenschaften	517 81	20.000,00	0,00	-20.000,00
Ausgaben zur Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten	546 11	150.000,00	386.717,81	236.717,81
Nicht aufteilbare sächsische Verwaltungsausgaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit Kampfmitteln, Altlasten und für Maßnahmen der Verkehrssicherung	547 04	500.000,00	1.043.095,60	543.095,60
Erlösauskehr nach endgültiger Vermögenszuordnung, Restitution an berechtigten Dritten	698 01	0,00	25.917,21	25.917,21
Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (außer Staatswald)	821 01	5.000.000,00	2.102.901,49	-2.897.098,51
Erwerb von Staatswald	821 02	300.000,00	235.827,82	-64.172,38
Erwerb von Grundstücken für die Hochschulen und Universitäten	821 03	22.500.000,00	27.696.589,80	5.196.589,80
Ausgaben zur Entwicklung landeseigener Liegenschaften	821 05	400.000,00	103.762,32	-296.237,68
Ausgaben im Zusammenhang mit Kaufverträgen über ehemalige WGT-Liegenschaften	821 81	20.000,00	0,00	-20.000,00
Erwerb von Kapitalbeteiligungen	831 01	0,00	90.000,00	90.000,00
Abführungen an den Entschädigungsfonds	884 01	300.000,00	16.162,13	-283.837,87
Zwischensumme		29.490.000,00	31.700.976,76	2.210.976,56

Quellen: Haushaltsplan 2021/2022 und HR 2022, Epl. 15, Anlage II/1-1, Übersicht Sondervermögen „Grundstock“ Kapitel 80 01; Abweichungen sind rundungsbedingt.

- 5 Im Vergleich zur Planung wurden rd. 2,2 Mio. € mehr ausgegeben. Diese Abweichungen begründete das SMF wie in der Vergangenheit u. a. mit der Verschiebung von Maßnahmen im Hochschulsektor (Erwerb für Hochschule der Sächsischen Polizei, Rothenburg, i. H. v. 4 Mio. €) in die Folgejahre.

2.3 Grundstockstatus

Übersicht 3: Entwicklung Grundstock

	Hj. 2021 in €	Hj. 2022 in €
Anfangsbestand	156.484.436	134.763.769
Einnahmen	15.971.965	15.869.455
Ausgaben	37.692.632	31.700.977
Endbestand	134.763.769	118.932.247

Quellen: HR 2021 und 2022.

- 6 Zum Abschluss des Jahres 2022 wies das Sondervermögen Grundstock einen Endbestand von rd. 118,9 Mio. € auf. Der Geldbestand des Sondervermögens hat sich um rd. 15,8 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr vermindert.
- 7 Das SMF merkt an, dass eine weitere Verringerung des Grundstockbestandes im Jahr 2023 durch Zuführungen i. H. v. 90,6 Mio. € abgewendet werden konnte. Der Endbestand des Sondervermögens habe zum Abschluss des Jahres 2023 rd. 188,8 Mio. € betragen. Damit werde auch den Anmerkungen des Rechnungshofs aus den vergangenen Jahren Rechnung getragen.

2.4 Grundstockplanung

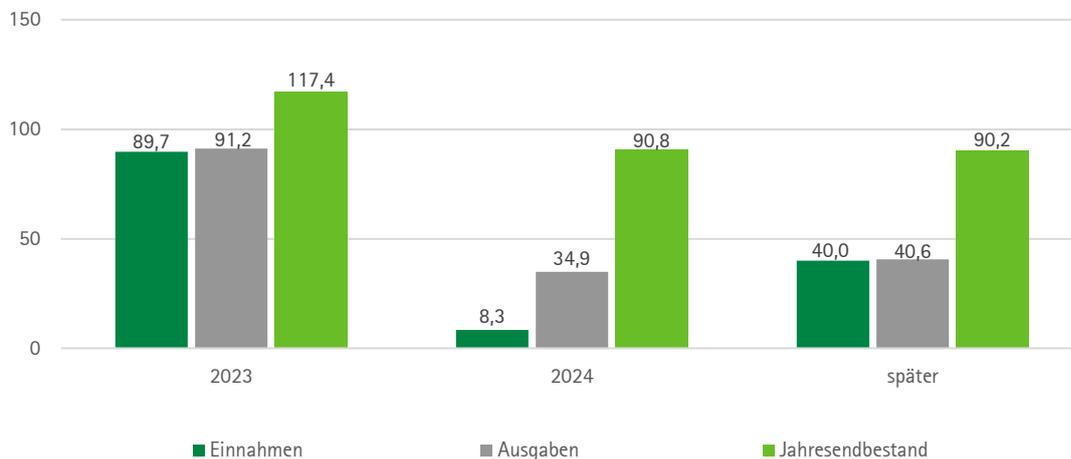
Übersicht 4: Gegenüberstellung Plan-Ist Grundstock

Hj.	2021		Abweichung Plan/Ist in Mio. €	2022		Abweichung Plan/Ist in Mio. €
	Plan in Mio. €	Ist in Mio. €		Plan in Mio. €	Ist in Mio. €	
Anfangsbestand	156,53	156,48	-0,05	85,70	134,76	+49,06
Endbestand	85,70	134,76	+49,06	64,31	118,93	+54,62

Quellen: Grundstockplanung gem. Haushaltsplan 2021/2022 und HR 2021 und 2022.

- 8 Die dem SRH übermittelten Plandaten belegen, dass Grundstockplanung und Grundstockbestand deutlich auseinanderfallen (siehe hierzu auch Übersicht 1 und 2).
- 9 Wird der Endbestand der Planung dem tatsächlichen Ist-Ergebnis des laufenden Jahres gegenübergestellt, zeigt sich eine klare Überdeckung gegenüber den Planwerten, die als Grundlage der weiteren Finanzausstattung des Grundstocks dienen. Die Planung muss deshalb anhand des Grundstockbestands fortgeschrieben werden und mit konkreten Maßnahmen untersetzt sein, um die Handlungsoptionen wirklichkeitsnah abzubilden.

Abbildung 2: Grundstockplanung ab 2023 (Mio. €)⁵



Quelle: Eigene Darstellung.

- 10 Nach 2023 soll sich der Geldbestand des Grundstocks laut der Planung im Bereich von rd. 90 Mio. € bewegen und wäre damit um 24 % niedriger als der Ist-Bestand Ende 2022.

3 Folgerungen

- 11 Im Rahmen der jährlichen Prüfung wurde festgestellt, dass die seit Jahren stattfindende Verringerung des Ist-Bestandes des Grundstockvermögens (siehe Abb. 1) die künftigen Handlungsmöglichkeiten erheblich einschränken wird, da die vorhandenen Mittel nach den Planungen des SMF bereits nahezu vollständig gebunden sind.
- 12 Es zeigt sich über die Jahre eine deutliche Diskrepanz zwischen den Grundstockplanungen und dem Grundstockbestand. Ad hoc ergriffene Maßnahmen, wie eine Umschichtung gem. § 10 Abs. 4 HG 2021/2022, sind zur Erweiterung von Handlungsspielräumen im Rahmen der Grundstockbewirtschaftung nicht geeignet, um Planungssicherheit herzustellen. Insbesondere bleibt offen, ob im Bedarfsfall auch in Zukunft entsprechende Mittel, die umgeschichtet werden könnten, verfügbar sind.

⁵ Grundstockplanung des SMF zum Stand 31. Dezember 2022 für den allgemeinen Grundstock sowie TUP- und Forstgrundstock, Abweichungen sind rundungsbedingt.

4 Stellungnahme des SMF

- ¹³ Das SMF weist darauf hin, dass die Planungen durch unvorhersehbare Verschiebungen bei Maßnahmen (insbesondere durch Abhängigkeiten am Immobilienmarkt oder Verhandlungsergebnissen mit Dritten) angepasst werden müssen, wie auch insbesondere die erzielbaren Kaufpreisergebnisse noch variabel seien. Gleichzeitig stehe das jeweilige Barvermögen des Sondervermögens nicht frei zur Verfügung, sondern sei teilweise überjährig gebunden. Sowohl die Verschiebungen als auch die Aussteuerungserfordernisse würden vom SMF durch Fortschreibung der Planung berücksichtigt werden.

5 Schlussbemerkung

- ¹⁴ Am Erfordernis einer planmäßigen Steuerung der Grundstockbewirtschaftung im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft wird festgehalten, auch wenn die Bestrebungen des SMF zum Erhalt des Grundstockbestandes durch Zuführungen erkannt werden.

